

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der CHENMING GmbH

### 1. Geltungsbereich

- a. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern. Abweichende, entgegenstehende, oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners erkennt CHENMING auch bei Kenntnis nicht an, es sei denn, CHENMING hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt werden.
- b. Bereits mit Beauftragung durch den Vertragspartner, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Sendung besteller Liefergegenstände, erkennt der Vertragspartner die alleinige Verbindlichkeit dieser Geschäftsbedingungen an.
- c. Die Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und für alle zukünftigen Verkaufsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf dortige Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### 2. Vertragsbestimmungen

- a. Von CHENMING unterbreitete Angebote sind freibleibend.
  - b. Durch den jeweiligen Auftrag gibt der Vertragspartner ein Angebot ab, an welches er einen Monat gegenüber CHENMING gebunden ist. Erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Vertragspartner kommt ein Vertrag zustande.
  - c. Mündliche Nebenabreden, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen für ihre Wirksamkeit der durch CHENMING rickbestätigten Schriftform.
  - d. CHENMING behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und ausschließlich für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwendet werden. Sie sind CHENMING auf erste Aufforderung zur Abholung bereit zu stellen oder nach Wahl von CHENMING zurückzusenden.
  - e. Der Vertragspartner muss besondere Spezifikationen zur Verfügung stellen, wenn gesonderte Beschaffenheiten, welche nicht dem Standard entsprechen, gewünscht werden.
- ### 3. Lieferbedingungen
- a. Liefertermine und -fristen sind nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung verbindlich, ansonsten handelt es sich grundsätzlich um ca.-Angaben. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Klärung aller technischer und kaufmännischer Fragen; sie setzen die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Vertragspartner voraus. Der Vertragspartner hat dafür Spezifikationen sowie Freigaben, die zur Ausführung der Lieferung erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig zu übermitteln. Außerdem hat der Vertragspartner evtl. vereinbarte Vorkasse zu leisten.
  - b. Streiks, Aussperrung, Krieg, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse entbinden CHENMING von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung und zwar jeweils in der Zeit ihrer Dauer. Von diesen Vorkommnissen unterrichtet CHENMING den Vertragspartner unverzüglich und teilt gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mit. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist CHENMING berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird CHENMING unverzüglich erstatten
  - c. CHENMING behält sich die nichtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ausdrücklich vor.
  - d. Lieferverzögerung setzt, soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Fixgeschäft) auf Seiten des Vertragspartners das schriftliche Setzen einer angemessenen Nachfrist, die mindestens 2 Wochen betragen muss, voraus, Der Lauf der Frist beginnt mit dem Eingang der Nachfristsetzung.
  - e. CHENMING ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners angemessen einzulagern, wenn dieser sich im Verzug der Annahme befindet.
  - f. CHENMING ist zur Teillieferung berechtigt, wenn die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
  - g. Soweit CHENMING und der Vertragspartner keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Wege in Standardverpackung.

- h. Bis zu einem Nettowarenwert von EURO 199,99 berechnet CHENMING eine Verpackungs- und Versandkostenpauschale von EURO 6,90 sofern CHENMING nicht nachweist, dass die tatsächlichen Verpackungs- und Versandkosten diesen Betrag überschreiten.
- i. Ab einem Nettowarenwert von EURO 200,00 trägt CHENMING die Verpackungs- und Versandkosten.
- j. Bei Exportlieferungen berechnet CHENMING eine anteilige Versandkostenpauschale von EURO 16,90 für die Verpackungs- und Versandkosten bis zur deutschen Grenze (auf Basis FCA). Der Mindestbestellwert für Auslandsendungen beträgt EURO 475,00.
- k. Die Kosten für den Expressversand werden von Fall zu Fall neu kalkuliert und dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- l. Transportversicherungen erfolgen auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners.

m. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten natürlichen oder juristischen Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über.

n. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner in Annahmeverzug gerät.

### 4. Preise

- a. Es handelt sich bei den zwischen CHENMING und dem Vertragspartner vereinbarten Preisen um Festpreise.
- b. Nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen nach dem Abschluss des Vertrags, z.B. im Bereich Material- und Lohnkosten bei Vorlieferanten, berechtigen CHENMING zu einer verhältnismäßigen Erhöhung des vereinbarten Preises.

### 5. Zahlungsbedingungen

- a. Exportlieferungen erfolgen nur gegen Vorkasse. Im Inland verstehen sich alle Preise von CHENMING in EURO. CHENMING ist berechtigt, Teillieferungen in Rechnung zu stellen, wenn die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Jede Rechnung wird wie folgt fällig:
  - i. in Form von Vorkasse unter Abzug von 5 % Skonto
  - ii. innerhalb von 8 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto
  - iii. innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- b. Oben aufgeführte Zahlungsziele sind ab Andienung der Ware zur Zahlung fällig. Spätestens jedoch ab Anlieferung.
- c. Bei erfolglosem Ablauf der dreißigtägigen Frist tritt Verzug ein.

- d. Leistungen des Vertragspartners gelten erst mit Eingang des Gesamtbetrages bei CHENMING als Erfüllung.
- e. Bei Zahlungsverzug ist CHENMING berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Diese bemessen sich nach geltendem Gesetz. Die Geltendmachung weiterer Verzugszinsen bleibt davon unberührt.
- f. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten sind oder von CHENMING anerkannt wurden.
- g. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert. Die Rechte aus § 320 BGB bleiben unberührt.
- h. CHENMING ist berechtigt, ausstehende Verträge nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu erfüllen, wenn mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar wird. CHENMING kann von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten, wenn Vorkasse oder Sicherheitsleistungen nach Ablauf von angemessenen Nachfristen nicht erbracht sind. Es bleibt CHENMING unbenommen, weitere Rechte geltend zu machen.

### 6. Mängel

- a. Bei Gefahrübergang weisen die Liefergegenstände die vereinbarte Beschaffenheit auf. Vor und bei Vertragsschluss getroffene Beschaffenheitsvereinbarung müssen schriftlich getroffen worden sein, damit der Vertragspartner Rechte aus ihnen herleiten kann.
- b. Die Beschaffenheit der Liefergegenstände bemisst sich ausschließlich nach den durch den Vertragspartner freigegebenen Spezifikationen. Wenn Mängel auf den vom Vertragspartner freigegebenen Spezifikationen beruhen, stehen ihm gegenüber CHENMING keine Ansprüche auf Gewährleistung zu. Für Richtigkeit und

- Umsetzbarkeit aller vom Vertragspartner übergebenen oder freigegebenen Spezifikationen ist der Vertragspartner verantwortlich.
- c. Muster, Produktbeschreibungen, Preislisten, Katalogseiten und andere von CHENMING an den Vertragspartner übergebene Informationsmaterialien sind nicht als Garantien für besondere Spezifikationen zu verstehen.
  - d. Unser Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von bis zu 3 % fertigungsbedingt sind. Derartige Mehr- oder Minderlieferungen stellen keine vertragliche Pflichtverletzung dar. Die Abrechnung hat nach der tatsächlichen Liefermenge zu erfolgen, nach der sich auch die Höhe der Gegenleistung richtet.
  - e. Die Bestimmungen der §§ 377 ff. HGB sind zu beachten. Insbesondere müssen CHENMING offensichtliche Mängel unverzüglich nach Empfang der Ware angezeigt werden, andernfalls ist die Geltendmachung von Rechten durch den Unternehmer bei Mängeln ausgeschlossen.
  - f. Der Vertragspartner hat CHENMING offenkundige Transportschäden sofort schriftlich mitzuteilen.
  - g. Verborgene Mängel müssen CHENMING unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
  - h. Das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Liefergegenstände steht CHENMING bei jeder Mängelrüge zu. CHENMING wird dafür vom Vertragspartner die notwendige Zeit und Gelegenheit eingeräumt. Auf Verlangen hat der Vertragspartner den beanstandeten Liefergegenstand auf Kosten von CHENMING zurückzusenden.
  - i. Bei Mängeln der Ware leistet CHENMING zunächst nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt
  - j. CHENMING übernimmt dabei die zum Zweck der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Arbeits- und Materialkosten. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigter Mängelrüge durch den Vertragspartner ist dieser CHENMING zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Hierzu zählen insbesondere Fahrt-, Arbeits- oder Transportkosten.
  - k. Der Vertragspartner kann nur vom Vertrag zurücktreten, die Kaufpreise mindern oder Schadensersatz verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder CHENMING diese verweigert.
  - l. Die Verjährungsfrist von Ansprüchen aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.
- ### 7. Eigentum
- a. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen), verbleibt das Eigentum an den verkauften Waren bei der CHENMING.
  - b. Das vorbehaltene Eigentum der CHENMING gilt bei laufender Rechnung zur Sicherung der CHENMING zustehenden Saldoforderungen.
  - c. Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern und/oder zu bearbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
  - d. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse, wobei der CHENMING als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der CHENMING Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
  - e. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Vertragspartners stehen, veräußert, so tritt dieser schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an CHENMING ab. Wird Vorbehaltsware der CHENMING vom Vertragspartner - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht der CHENMING gehörenden Ware veräußert, so tritt dieser schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. CHENMING nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von CHENMING, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet CHENMING sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

- f. CHENMING kann verlangen, dass der Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Der Vertragspartner hat CHENMING Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf das Vorbehaltsprodukt unter Übergabe der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Der Vertragspartner hat den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt der CHENMING hinzuweisen. Entstandene Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche sind vom Vertragspartner zu tragen.
  - g. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsprodukte weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt sonstige das Eigentum von CHENMING gefährdende Verfügungen zu treffen.
  - h. Der Vertragspartner ist der sorgfältigen Behandlung der Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet.
  - i. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, wird CHENMING auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.
  - j. CHENMING ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, wenn die Erfüllung der Forderungen durch den Vertragspartner gefährdet ist, insbesondere wenn der Vertragspartner mit der Zahlung gegenüber CHENMING in Verzug gerät. Bei Herausgabeverlangen hat der Vertragspartner CHENMING unverzüglich Zugang zu den Vorbehaltsprodukten zu gewähren und sie herauszugeben. Es gilt noch nicht als Rücktritt vom Vertrag, wenn CHENMING die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung verlangt.
  - k. Wenn Lieferungen in andere Rechtsordnungen erfolgen, in denen diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat, wie in der Bundesrepublik Deutschland, muss der Vertragspartner alles tun, um CHENMING sofort entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Vertragspartner wird bei allen Maßnahmen mitwirken, die für Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieser Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
  - l. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, CHENMING auf Verlangen den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an CHENMING abzutreten.
- ### 8. Haftung
- a. Auf Schadensersatz haftet CHENMING nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt sind. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.
  - b. Die sich aus dieser Nr. 8. a. ergebenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
  - c. Der Vertragspartner stellt CHENMING im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn er den Liefergegenstand veräußert, sofern der Vertragspartner für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- ### 9. Allgemeines
- a. Abtretungen von Ansprüchen an CHENMING durch den Vertragspartner an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung von CHENMING.
  - b. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt die für diesen Fall bestehende branchenübliche Bestimmung, bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.
  - c. Erfüllungsort für CHENMING und den Vertragspartner ist der Geschäftssitz von CHENMING.
  - d. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von CHENMING.
  - e. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des CISG (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf) finden keine Anwendung.